Verwaltungsabkommen

über die Bestimmung der zuständigen Behörde für alle wasserrechtlichen Entscheidungen über die Einleitung von Abwasser der Firma Dynamit Nobel GmbH in ein namenloses Nebengewässer der Heller auf hessischem Gebiet und über die breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone in der Stadt Haiger (Gemarkung Allendorf) in Hessen sowie für die mit diesen Gewässerbenutzungen im Zusammenhang stehenden Anlagen

## Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Johannes Remmei

und

dem Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Priska Hinz

wird gemäß § 65 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 622) und § 117 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz - LWG in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), sowie Art. 1 und Art. 7 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlichrechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar 1974 / 15. Februar 1974 in seiner Bekanntmachung vom 18. Juli 1974 (GV. NRW. S. 674, ber. S. 878) und vom 31. Mai 1974 (GVBl. I Hessen S. 273), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

## § 1

## Zuständigkeit

- (1) Als zuständige Behörde für alle wasserrechtlichen Entscheidungen über die Einleitung von Abwasser der Firma Dynamit Nobel GmbH in ein namenloses Nebengewässer der Heller in Hessen und über die breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone in der Gemarkung Allendorf (Stadt Haiger) in Hessen sowie für die Überwachung der vorgenannten Gewässerbenutzungen wird die Bezirksregierung Arnsberg als obere Wasserbehörde bestimmt. Die nach Satz 1 bestimmte Behörde wird auch für die wasserrechtlichen Entscheidungen und die Überwachung der Anlagen, die im Zusammenhang mit den in Satz 1 genannten Gewässerbenutzungen stehen, als zuständige Behörde bestimmt.
- (2) Die Zuständigkeit für den Vollzug der abwasserabgaberechtlichen Vorschriften bleibt unberührt. Für die Erhebung der Abwasserabgabe für die Abwassereinleitungen nach Abs. 1 in ein namenloses Nebengewässer der Heller auf dem Gebiet Hessens ist das Regierungspräsidium Gießen die

zuständige Behörde. Für den Vollzug der abwasserabgaberechtlichen Vorschriften für Einleitungen auf dem Gebiet von Nordrhein-Westfalen bleibt die in Nordrhein-Westfalen zuständige Behörde, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, zuständig.

\$ 2

## Anzuwendendes Landesrecht, Mitteilungspflichten

- (1) Soweit die nach § 1 Abs. 1 zuständige Behörde auf hessischem Landesgebiet hoheitlich tätig wird, hat sie im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Gießen das hessische Recht anzuwenden.
- (2) Die erlassenen wasserrechtlichen Bescheide und die Ergebnisse aus der Wasseraufsicht der Bezirksregierung Arnsberg werden dem Regierungspräsidium Gießen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus teilt die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 die Ergebnisse der behördlichen Überwachung sowie Veränderungen, die nicht nur geringfügige Auswirkungen auf die Qualität des eingeleiteten betrieblichen Abwassers sowie des Niederschlags- und Kühlwassers und damit die Gewässerbelastung durch die Einleitung nach § 1 Abs. 1 haben können, unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen mit.
- (3) Für die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge ist das Regierungspräsidium Gießen zuständig. Hierfür ist das Recht des Landes Hessen anzuwenden, da diese Größe ausschließlich für die Erhebung der Abwasserabgabe zu ermitteln ist.
- (4) Das Regierungspräsidium Gießen verpflichtet sich, die Jahresschmutzwassermenge sowie die nach § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes heruntererklärten Werte der Bezirksregierung Arnsberg als obere Wasserbehörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zeitnah mitzuteilen. Änderungen sind umgehend mitzuteilen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 26. September 2016

Die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Priska Hinz

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 22. August 2016

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Johannes Remmel